

Satzung TuS Sillenstede von 1865 e.V.

Seite 1 von 8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein hat den Namen „Turn-und Sportverein Sillenstede von 1865 e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz im Stadtteil Sillenstede der Stadt Schortens.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er kann darüber hinaus Mitglied der Landesfachverbände werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Förderung der Jugend.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für alle angebotenen Sportarten.
 - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen.
 - c) Förderung der Jugend.
 - d) Ausbildung von Jugendleitern/innen, Übungsleiterhelfern/innen, Übungsleitern/innen.
 - e) Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Sportstätten.
 - f) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden, die von einem Fachvorstand geleitet wird. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen kann nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes erfolgen.
- 2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.
- 3) Die Fachvorstände werden für die Dauer von zwei Jahren von den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die mindestens einmal jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung und die Wahl der Fachvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Kommt es nicht zur Wahl, wird der Fachvorstand vom erweiterten Vorstand bestellt.

- 4) Zur Regelung und Abwicklung abteilungsinterner Besonderheiten kann die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Ordnungen beschließen. Sie müssen im Einklang mit der Satzung stehen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Es zählt der Posteingang beim Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben, unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- 4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Für die Sparten können Zusatzbeiträge erhoben werden. Zusatzbeiträge sind Teil des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Beitragswesen

- 1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:
 1. der Mitgliedsbeitrag,
 2. Sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag,
 3. Sonderbeitrag für Kurse,
 4. Arbeitsleistung,
 5. Umlagen und
 6. Aufnahmegebühr.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts.
- 3) Die Beitragszahlung, fällig am 1. Tag eines jeden Quartals, erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied.
- 4) Über Anträge auf Beitragsbefreiung, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.
- 5) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
- 6) Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Rechte und Pflichten

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Satzungen und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden,
 - der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden,
 - der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden und
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende oder dessen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Beschlüsse sind zur Beweissicherung zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende,
 - die erste stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretene Vorsitzende,
 - die zweite stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretene Vorsitzende und
 - die Kassenwartin/dem Kassenwart.Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§13 Erweiterter Vorstand

- 1) der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des (geschäftsführenden) Vorstandes,
 - den Fachvorständen,
 - der Ehrenvorsitzenden/dem Ehrenvorsitzenden,
 - der Frauenwartin/dem Frauenwart,
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - der Pressewartin/dem Pressewart,
 - der Sozialwartin/dem Sozialwart und
 - der Mitgliedsverwalterin/dem Mitgliedsverwalter.
- 2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Erstellung des Haushaltplanes,
 - Beratung von Grundsatzfragen,
 - Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen,
 - Ordnungen zu beschließen,

Satzung TuS Sillenstede von 1865 e.V.

Seite 5 von 8

- Ausschluss von Mitgliedern und
- Genehmigung von Einzelaufwendungen, die den Betrag von 1000,00 EUR übersteigen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich mindestens einmal – möglichst im ersten Quartal – zusammen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§16 Zuständigkeit der Ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung und
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung vierzehn Tage vorher durch Veröffentlichung im Jeverschen-Wochenblatt.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut auf der Homepage des TuS Sillenstede veröffentlicht werden.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen/seinen Stellvertretern geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 6) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende/n ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen, jeweils zeitversetzt um ein Jahr, zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereine- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 18 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schortens, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
- 2) Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
- 3) Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z. B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleitung, Mannschaftsführung) ist der Verein berechtigt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Verbände weiterzugeben und für Vereinszwecke zu veröffentlichen.
- 4) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z. B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Medien können die Vereinszeitschrift, Zeitungen, Aushänge und das Internet sein. Dabei können Name, Alter und bei dem entsprechenden Anlass erstellte Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
- 5) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z. B. Erstellung von Mitgliedsausweisen), Dienstleister zu beauftragen und diesen die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Dies darf nur erfolgen, wenn diese Dienstleister die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke darf nicht erfolgen.
- 6) Bei Bedarf kann der Hauptausschuss Details zum Datenschutz in einer Datenschutz-Ordnung regeln.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **22. Februar 2018** beschlossen worden.

(Ort/Datum/Unterschrift Vorstand 1. Vorsitzender)